

vorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.“

2. Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (Anlage zur Dritten Verordnung vom 13. September 1972 über den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ [GBl. II Nr. 54 S. 597]) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 des § 10 erhalten folgende Fassung:

„(2) Jede Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels wird für das Kollektiv und jedes Mitglied in die Urkunde eingetragen. Neu in das Kollektiv aufgenommene Mitglieder, die bisher nicht Träger der Medaille sind, erhalten bei der Bestätigung der Verteidigung die Medaille.

(3) Nach jährlicher Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels innerhalb eines Fünfjahrplanzeitraumes erhalten die Mitglieder des Kollektivs eine Spange zur Medaille, die diesen Zeitraum sichtbar macht.“

3. Die Ordnung über die Verleihung des „Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“ (Anlage 2 zur Elften Verordnung vom 20. Januar 1966 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II Nr. 10 S. 41]) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. November 1976

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Anwendung der Handelsfondsabgabe  
im Bereich des Ministeriums  
für Handel und Versorgung**

**vom 4. November 1976**

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 685) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Verordnung gelten auch für

- die den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke unterstellten VEB Kombinate und VEB Obst- und Gemüseverarbeitung;
- die dem Ministerium für Handel und Versorgung und den Räten der Bezirke direkt unterstellten, nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

(nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen der Verordnung gelten nicht für

- die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO);
- das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“;

— die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln;

— das Zentrale Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels

und die diesen zentralen koordinierenden Organen unterstellten Einrichtungen.

**Zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung:**

§ 2

(1) Die Rate der Handelsfondsabgabe beträgt

- 6 % auf die eigenen und gemieteten Grundmittel
- 3 % auf die Bestände im Umlaufmittelbereich,

soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Rate der Handelsfondsabgabe auf die eigenen und gemieteten Grundmittel sowie die Bestände im Umlaufmittelbereich wird auf „0“ % festgelegt für

— die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke und die ihnen unterstellten VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln;

— die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Betriebe mit Ausnahme des VEB Kombinat Handelstechnik einschließlich dessen Produktionsbetriebe und des Volkseigenen Handelsbetriebes „Exquisit“;

— Hotels, die überwiegend lt. Vertrag mit dem FDGB-Bundsvorstand FDGB-Gäste beherbergen und beköstigen;

— Bestände in den Sonderverkaufseinrichtungen entsprechend den dafür geltenden Regelungen;

— Bestände, die von den Banken unter Anwendung eines Zinssatzes von 1,8 % kreditiert werden;

sowie für die Durchführung

— von Versorgungsaufgaben der Versorgungsbetriebe der Hauptdirektion Spezialhandel;

— von Aufgaben zur Arbeiterversorgung Erdgasleitung Orenburg, die von Handelsbetrieben wahrgenommen werden;

— der Bauarbeiterversorgung bei Übernahme als Hauptauftragnehmer Versorgung;

— der Schüler- und Kinderspeisung,

wenn die Grund- und Umlaufmittel (bei Grundmitteln auch anteilig) eindeutig diesen Aufgaben dienen, gesondert abgerechnet werden und die Nachweise darüber kontrollfähig sind.

(3) Für die Durchführung der Arbeiterversorgung (ohne Bauarbeiterversorgung) kann die Rate der Handelsfondsabgabe auf „0“ % festgelegt werden. Über Ausnahmegenehmigungen entscheiden auf Antrag die Leiter der jeweils übergeordneten Organe. Die bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen verminderte Handelsfondsabgabe ist planmäßig bei der Festlegung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinnabführung an den Staat zu berücksichtigen.

(4) In Abweichung vom Abs. 1 beträgt die Rate der Handelsfondsabgabe auf die eigenen und gemieteten Grundmittel sowie die Bestände im Umlaufmittelbereich 1 % für

— die Betriebe des Hotel- und Gaststättenwesens

(in kombinierten Betrieben für die entsprechenden Handelsbereiche) — unter Beachtung der im Abs. 2 getroffenen Festlegungen —;

— den VEB Kombinat Handelstechnik einschließlich dessen Produktionsbetriebe;

— die VEB Organisations- und Abrechnungszentren des Konsumgüterbinnenhandels der Bezirke;

— den staatlichen Fischhandel Berlin;

— Dienstleistungseinrichtungen, die gegenüber der Bevölkerung Leistungen erbringen.

<sup>1</sup> 3. DB vom 18. Februar 1971 (GBl. II Nr. 31 S. 249)